

3.2. Anpassungsverordnung

6.

a) §9 der Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. Nr. 102 S. 795) erhält folgende Fassung:

„§9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 8 dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchsetzung ergangenen Verfügungen oder Maßnahmen der Hygieneinspektion zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

b) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 werden gegenstandslos.

1952

7.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch 5 13 Abs. 2 der VO vom 11. 12. 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17).

1953

8.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch S 20 Abs. 2 der 3. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskultugesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - (GBl. II Nr. 46 S. 339).

9.

§ 12 der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. Nr. 86 S. 870) erhält folgende Fassung:

„§12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt und dadurch die Brandsicherheit gefährdet, kann mit Ver-

weis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -OWG- (GBl.INr. 3S. 101).“

10.

§ 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser (GBl. Nr. 90 S. 913) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 3, § 4 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 oder den gemäß § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe des Gesundheitswesens zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens in den Kreisen oder Bezirken verantwortlichen Organe sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirks-Hygieneinspektionen.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten -OWG- (GBl. INr. 3S. 101).“

11.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 26 Abs. 2 der 1. DVO vom 14. 5. 1970 zum Landeskultugesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) - (GBl. II Nr. 46 S. 331).